

Aktion Bürgerrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **7 (1980)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inhaltsverzeichnis

Aktion Bürgerrecht	3
«Nit möööglich . . .!» Grock – König der Clowns	5
Worte	6
«Grün 80»	7
Offizielle Mitteilungen	
– FC EDA im neuen Dress	9
– Neue Einbürgerungschance für Kinder von Schweizerinnen und ausländischen Vätern	9
– Die Verwirklichung des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt im Ausland	9
– Hochseeschiffahrt unter Schweizer Flagge	10
– Pro Juventute teilt mit	11
Mitteilungen des Ausland- schweizersekretariats der NHG	
– Auslandschweizerschulen im Blickpunkt	17
Gotthard-Strassentunnel eröffnet	20
Jugendskilager 1981	21
Bücherecke	22
Pro-Juventute-Marken 1980	23

Aktion Bürgerrecht

Wir haben Sie schon wiederholt über den Fortgang der Arbeiten in diesem Bereich informiert. Wie Sie dem nachfolgend abgedruckten Artikel – er wurde vom Bundeshauskorrespondenten des «Journal de Genève», Jean-Pierre Gattoni, geschrieben und erschien im August 1980 – entnehmen können, befindet sich die vor rund drei Jahren gestartete Aktion Bürgerrecht offenbar auf gutem Wege zu einem erfolgreichen Abschluss. Allzu früh dürfen wir uns indessen nicht freuen. Auch wenn die parlamentarische Initiative («Initiative Weber» genannt) des Präsidenten der Auslandschweizerorganisation, Dr. Alfred Weber, die Zustimmung der nationalrätlichen Kommission gefunden hat, so bleiben doch noch zahlreiche Hindernisse zu überwinden. Die beiden wichtigsten sind die Gutheissung durch das Parla-

ment sowie die Befragung von Volk und Ständen in einer Abstimmung, die voraussichtlich in drei bis vier Jahren stattfinden wird.

Die Stellungnahme der Nationalratskommission ist ein wichtiger Schritt, den wir ohne Zweifel zu einem guten Teil den zahlreichen Interventionen zu verdanken haben, die Sie uns zukommen liessen. Wir werden Sie auf diesen Seiten weiterhin über den Stand der parlamentarischen Arbeiten auf dem laufenden halten. Zu gegebener Zeit, vornehmlich in der Schlussphase, werden wir Sie wiederum um Ihre Unterstützung bitten. Füllen Sie deshalb bei der Schweizer Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind, schon heute das Formular aus, das Sie zur Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen berechtigt.
Lucien Paillard

Verfassungsänderungsentwurf

Bürgerrecht: Gleiches Recht für alle Kinder schweizerischer Mütter?

Es ist nur noch eine Frage der Zeit: Wenn das Parlament einverstanden ist und – in einer zweiten Phase – Volk und Stände ihm nachfolgen, wird es in Zukunft kein Hindernis mehr geben, damit die Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters das Schweizer Bürgerrecht erwerben können. Im Anschluss an die parlamentarische Initiative Weber legt eine Kommission des Nationalrates nämlich den Entwurf für eine Verfassungsrevision vor, die das Kind einer Schwei-

zerin dem Kind eines Schweizer gleichstellt, unabhängig von der Abstammung der Mutter und vom Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Geburt.

Die Initiative von alt Nationalrat Weber wurde am 23. März 1979 hinterlegt. Er war jedoch nicht der einzige, der den Status der Kinder eines ausländischen Vaters und einer Schweizer Mutter verbessern möchte. In Postulaten oder Motionen befassten sich eine ganze Reihe von Parlamentariern mit diesem Problem. Erwähnt seien die Postulate Luder (1972) und Felber (1977), die Motion Christinat (1978) oder die vor acht Jahren eingereichte Initiative des Kantons Genf. Schliesslich empfiehlt auch

der Europarat seinen Mitgliedern, jede Diskriminierung zwischen Mann und Frau (und in der Folge zwischen ihren Kindern) in diesem Bereich zu vermeiden.

Bei der Behandlung der Initiative Weber stellte die vom Freiburger Paul Zbinden präsidierte Nationalratskommission fest, dass die gegenwärtigen Bestimmungen über die Übertragung des Bürgerrechts auf die Kinder sowohl Mann und Frau als auch die Schweizerinnen von Abstammung und jene, die das Bürgerrecht durch Heirat oder durch eigene Einbürgerung erhielten, unterschiedlich behandelt.

Bis 1977 erhielten die Kinder das Schweizer Bürgerrecht durch die Mutter nur, wenn sie unehelich geboren wurden oder einen staatenlosen Vater hatten. Erst als am 1. Januar 1978 das neue Kindesrecht in Kraft trat, konnten einige Verbesserungen verzeichnet werden: Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizer Mutter erhalten jetzt das Schweizer Bürgerrecht von Geburt an, wenn ihre Mutter Schweizerin von Abstammung ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnhaft sind.

Offenkundige Ungleichheiten

Für Kinder, deren Mutter nicht Schweizerin von Abstammung ist, und für jene, die im Ausland geboren wurden, bestehen also immer noch offenkundige Ungleichheiten. Das Gesetz stellt der Schweizer Mutter zwei Bedingungen. Sie muss von Abstammung Schweizerin sein und zum Zeitpunkt der Geburt mit ihrem Ehemann in der Schweiz wohnen.

Die Bezeichnung «von Abstammung Schweizerin» wird allerdings vom Gesetz nicht näher umschrieben. Sie muss durch Interpretation definiert werden. Bis zum Frühjahr 1979 wurde sie durch die kantonalen und Bundesbehörden sehr eng ausgelegt: Als Schweizerin von Abstammung wurden nur jene Frauen betrachtet, die von Geburt

an das Schweizer Bürgerrecht besaßen. Am 29. Juni 1979 bestimmte das Bundesgericht, dass diese Definition auch auf Frauen anzuwenden sei, die zusammen mit ihren Eltern oder erleichtert eingebürgert wurden. Zwei Ungleichheiten zwischen Frauen bleiben in diesem Bereich also bestehen: Frauen, die durch Heirat Schweizerinnen oder die selbst eingebürgert wurden, werden nicht als Schweizerinnen von Abstammung betrachtet. Trotz des Beschlusses des Bundesgerichts gibt es weiterhin zwei Kategorien von Schweizerinnen: jene, die das Bürgerrecht übertragen können, und die anderen. Die Neufassung von Artikel 44, Absatz 3 der Bundesverfassung soll diesen Makel ausmerzen.

Das Gesetz stellt noch eine andere Bedingung, die die Kommission abschaffen will: jene, die den Erwerb des Bürgerrechts an die Voraussetzung knüpft, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Schweiz wohnhaft sind (nur wenn der Vater Ausländer ist; ist er Schweizer, stellt sich dieses Problem nicht). Die Kommission vertritt die Ansicht, dass eine solche Bestimmung dem Zufall eine unangemessene Bedeutung zuweist. Bei der gegenwärtigen Rechtslage und der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung können gewisse Kinder Schweizer werden, während dies anderen verwehrt bleibt.

Eine Verfassungsänderung

Die Kommission hielt also einstimmig dafür, in dieser Angelegenheit zwischen Mann und Frau gleiches Recht herzustellen. Die Mehrheit (11 Stimmen) sprach sich für eine Verfassungsänderung aus, während eine Minderheit (2) für eine einfache Gesetzesrevision stimmte. Weshalb wurde der Verfassungsänderung der Vorzug gegeben? Aus verschiedenen Gründen. Fassen wir zusammen: Die in Verfassungsartikel 44, Absatz 3 gestellten Bedingungen entspre-

chen der heutigen Situation nicht mehr (sie stammen aus dem Jahre 1928). Eine neue Regelung in Sachen Bürgerrecht, deren Tragweite ganz sicher über die minimalen Bestimmungen hinausgehen wird, kann sich nicht mehr auf diesen Artikel 44 stützen. Nach Ansicht der Kommission wird eine neue Regelung auch die Autonomie der Kantone und Gemeinden beträchtlich einschränken. Sie muss deshalb auf einen Verfassungsartikel gegründet werden.

Jean-Pierre Gattoni

Siehe auch folgende Artikel, die zu diesem Thema in der «Revue» erschienen sind: Dezember 1976; Juni und Dezember 1977; September und Dezember 1978; Juni, September und Dezember 1979; März und Juni 1980.

Die schweizerische Ausgleichskasse ist in ein neues Gebäude umgezogen. Seit Oktober 1980 lauten die neue Adresse sowie die Telefonnummer wie folgt:

Avenue Ed. Vaucher 18
CH-1211 Genf 28
Tel. 022 97 21 21
Telex: 23901 ZASAK CH